

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

für das Flurstück 4682/13

in Kirchheim/Teck



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
1.1	Plangebiet	3
1.2	Derzeitige Nutzung - Bestand	4
1.3	Planung	8
2.	ARTENSCHUTZRECHT	9
3.	ZIELARTENKONZEPT (ZAK) BADEN - WÜRTTEMBERG	11
3.1	Besondere Schutzverantwortungen / Entwicklungspotenziale für Anspruchstypen (Zielartenkollektive) aus landesweiter Sicht	11
3.2	Besondere Schutzverantwortungen für Landesarten mit weniger als 10 Vorkommen in Baden-Württemberg aus den Artengruppen: Amphibien/ Reptilien Heuschrecken und Tagfalter/Widderchen	11
4.	BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS	12
4.1	Vorgehensweise	12
4.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	12
4.3	Brutvögel	12
4.4	Fledermäuse	12
4.5	Reptilien	12
4.6	Xylobionte Käfer - Totholzkäfer	13
4.7	Artenschutzrechtliche Relevanz in der näheren Umgebung	13
4.7.1	Im Norden	13
4.7.2	Im Süden	13
4.7.3	Im Westen	13
4.7.4	Einfluß auf das Plangebiet	13
5.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	14
6.	FAZIT	14

1. Einleitung

Die Dispo GmbH & Co. KG plant die Überbauung des Flurstücks 4682-13 in Kirchheim/Teck (Landkreis Esslingen).

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig.

1.1 Plangebiet

Abbildung 1 zeigt das Plangebiet.

Abb. 1:

Flurstück 4682-13 in Kirchheim/Teck und engere Umgebung (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



Das Plangebiet liegt im überwiegend bebauten Bereich von Kirchheim, südlich der Bahnlinie. Im Norden grenzt Wohnblockbebauung an, im Süden/Südwesten eher lockere Bebauung sowie Schul- und Sportanlagen. Im Westen schließt ein parkartiges Gelände an.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Spitzwegstraße

und im Süden durch das Flurstück 4682/11 mit seinem Baum- und Gehölzbestand.

Schutzgebiete, Naturdenkmäler sowie nach § 33 Naturschutzgesetz kartierte und geschützte Biotope

sind innerhalb und in der Umgebung des Planungs- und Untersuchungsgebiets nicht vorhanden.

Abb. 2:
Plangebiet und Umgebung



1.2 Derzeitige Nutzung - Bestand

Bei dem ca. 0,1 ha großen Plangebiet handelt es sich um eine Ruderal- oder Sukzessionsfläche.

Begehungen wurden am 30.5. und 17.10.2019 jeweils am späten Vormittag bei sonniger Witterung durchgeführt. Dabei zeigte sich auch, dass im Verlauf des Sommers keine Pflegemaßnahmen erfolgten.

Aufgrund des Luftbilds (Abb. 1) und der Ortsbegehung ist davon auszugehen, dass es sich wohl um eine aufgegebene Kleingartenfläche handelt.

Bäume sind auf der Fläche selbst nicht vorhanden, aber Sträucher, die sich immer weiter ausbreiten.

Es handelt sich hierbei zum einen um die sich ausbreitende Randeingrünung an der Spitzwegstraße und zum anderen um sich ausbreitende Sträucher aus den ehemaligen Gartenparzellen.

Auf den Flächen, die noch nicht von der Gehölzsukzession eingenommen sind, hat sich eine artenarme Grasvegetation entwickelt.

Abb. 3:
im Plangebiet, durchgewachsener Liguster



Abb. 4:
im Plangebiet, Gehölzsukzession



Abb. 5:
Sträucher an der Spitzwegstraße



Abb. 6:
im Plangebiet, Gehölzsukzession



Abb. 7:
im Plangebiet, vorne Kirschenaufwuchs



Der Strauchbestand setzt sich v.a. aus Hartriegel, Hasel, Rosen zusammen.

Hinzu kommt Jungwuchs von Ahorn, Esche, Hainbuche, aber auch Kirsche und Walnuß aus Samenflug von Bäumen der Umgebung.

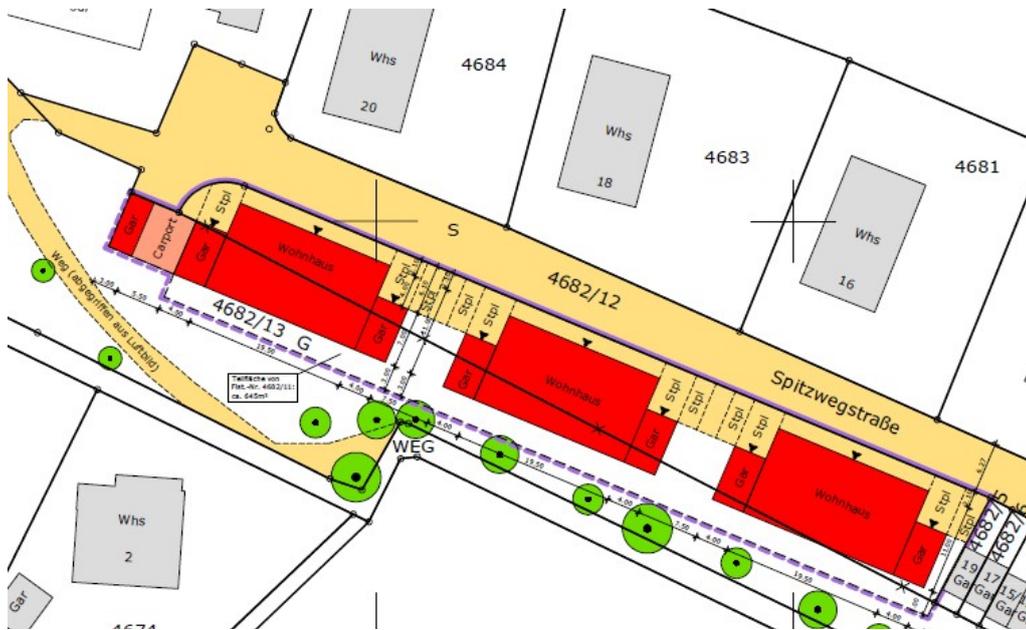
Gerade Ahorn, Hainbuche und vereinzelt Kirsche und Walnuß stehen auf dem südlich angrenzenden Flurstück 4682/13 als Baumreihe entlang des dort verlaufenden Fußwegs.

Die Blockbebauung im Norden über der Spitzwegstraße zeichnet sich neben der relativ massiven Bebauung durch wenige Gehölze sowie Rasenflächen aus.

1.3 Planung

Für das Plangebiet existiert ein alter Bebauungsplan in dem Tiefgaragen sowie öffentliche Grünflächen (Parkanlage) vorgesehen sind. Nun soll die Fläche mit 3 Wohnhäusern überbaut werden.

Abb. 8:
Planung



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

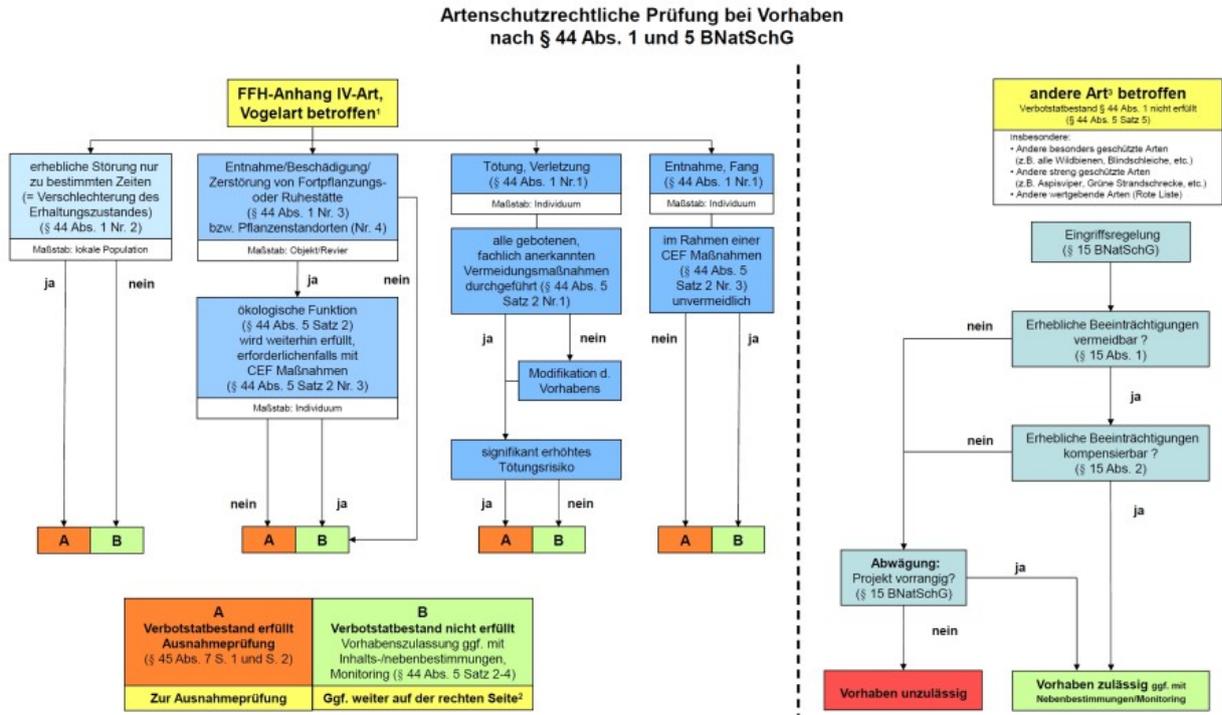
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Abb. 9:

Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018 „Ablaufschemaschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>)



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heilmäuzjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen abzuwägen zu ermitteln!

3. Zielartenkonzept (ZAK) Baden - Württemberg

Beim Plangebiet und seiner Umgebung handelt es sich um massiv anthropogen überformte Flächen.

3.1 Besondere Schutzverantwortungen / Entwicklungspotenziale für Anspruchstypen (Zielartenkollektive) aus landesweiter Sicht

Laut ZAK - Abfrage hat Kirchheim/Teck eine besondere Schutzverantwortungen bzw. Entwicklungspotenziale für folgende Anspruchstypen:

- Größere Stillgewässer
- Kleingewässer
- Mittleres Grünland
- Naturnahe Quellen
- Streuobstgebiete

Diese Biotoptypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.2 Besondere Schutzverantwortungen für Landesarten mit weniger als 10 Vorkommen in Baden-Württemberg aus den Artengruppen: Amphibien/ Reptilien Heuschrecken und Tagfalter/Widderchen

Es ist keine Landesart der Gruppe A mit weniger als 10 Vorkommen aus diesen Artengruppen gemeldet.

Für die weiteren Artengruppen des ZAK liegen diese Informationen noch nicht vor.

4. Begutachtung des Plangebiets

4.1 Vorgehensweise

Das Plangebiet wurde wie schon o.a. am 30.5. und 17.10.2019 jeweils am späten Vormittag bei sonniger Witterung begangen.

4.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Relevante Nahrungs- und Wirtspflanzen wie bspw. der Große Wiesenknopf für den Wiesenknopfameisenbläuling sind nicht vorhanden und sind angesichts der fehlenden Mahd der wenigen vorhanden - artenarmen - Grünlandflächen nicht zu erwarten.

4.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden nicht festgestellt und sind im Plangebiet mangels Bäumen auch nicht zu erwarten. Durch das Fehlen von entsprechend starken Bäumen sind auch keine Baum- oder Asthöhlen vorhanden. Höhlenbrüter können im Plangebiet daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das vorhandene und sich ausbreitende Gehölz (derzeit noch v.a. noch Sträucher) bietet Frei- und Gebüschbrütern Möglichkeiten zum Nestbau.

4.4 Fledermäuse

Mangels geeigneter Höhlungen oder Gebäuden sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben im Plangebiet vorhanden.

Die Wahrscheinlichkeit für Tagesverstecke - bspw. Für Zwergfledermäuse unter Rindenschuppen - ist im Plangebiet mangels entsprechender Bäume ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Nutzung als Jagdgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

4.5 Reptilien

Nachdem nach der Verbreitungskarte der LUBW die Mauereidechse im TK25-Quadranten 7322 SO nicht vorkommt, kann, besteht noch die Möglichkeit, dass die Zauneidechse im Plangebiet vorkommt.

Für die Zauneidechse fehlen jedoch die typischen, für diese Art notwendigen Kleinstrukturen und Übergangsbereiche zwischen unterschiedlichen Nutzungsformen und v.a. Sonnenplätze.

Durch die hohe Baumreihe auf dem Flurstück 4682/13 im Süden besteht eine Beschattung zumindest

eines Teils des Geländes. Auch die dichte Vegetation am Boden durch hohes und z.T. verfilztes Gras ist für eine Ansiedlung von Eidechsen nicht förderlich.

4.6 Xylobionte Käfer - Tothholzkäfer

Auch für diese Artengruppe sind keine geeigneten Habitatstrukturen wie alte Bäume mit mulmgefüllten Höhlen vorhanden.

4.7 Artenschutzrechtliche Relevanz in der näheren Umgebung

4.7.1 Im Norden

Die Blockbebauung im Norden des Plangebiets mit einigen wenigen kleineren Bäumen und Sträuchern sowie den Rasenflächen hat keine erhebliche artenschutzrechtliche Bedeutung.

4.7.2 Im Süden

Den Bäumen auf dem an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 4682/13 muß sicher eine gewisse Bedeutung für Brutvögel als potentielle Nisthabitate (Gebüsch-, Frei- und ev. auch in geringem Umfang Höhlenbrüter) zugesprochen werden.

Zwergfledermäuse können hier unter Rindenschuppen Tagesverstecke finden.

Beeinträchtigt wird der Bereich sicher durch den Schulbetrieb.

4.7.3 Im Westen

Der Parkbereich im Westen ist für Brutvögel und wohl auch für Fledermäuse geeignet.

Es sind hier auch verschiedene Nistkästen aufgehängt.

4.7.4 Einfluß auf das Plangebiet

Die potenziell in der Umgebung vorkommenden Vogelarten und Fledermäuse werden das Plangebiet in erster Linie als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen.

5. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet ist potentiell als Nisthabitat für Gebüsch- und Freibrüter geeignet.

Hierbei dürfte es sich v.a. um ubiquitäre Arten handeln, die i.d.R. noch häufig vorkommen, ungefährdet sind und jedes Jahr ein neues Nest bauen.

In der Umgebung finden sich noch ausreichend ähnliche Strukturen, so dass ein Ausweichen möglich ist.

Zur Minimierung eventueller Eingriffsfolgen darf eine Rodung des Gehölzbestandes nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden.

Unter Beachtung der o.a. Minimierungsmaßnahme ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Nist- und Ruhestätten von Tieren (Vögeln) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Daher ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands rechnen.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten - insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien - zu erwarten.

6. Fazit

Als Folgerung aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung kann eine potentielle Betroffenheit von Gebüsch- und Freibrütern nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Gehölzrodungen dürfen daher nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden, um ein potentielles Tötungsrisiko für diese Artengruppe ausreichend zu minimieren.